

Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Der Vorsitzende -

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Regina van Dinther MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Dienstanschrift:  
Richter am VG  
Burkhard Ostermann  
Verwaltungsgericht Minden  
Königswall 8  
32423 Minden  
Postfach 3240, 32389 Minden  
Telefon: 0571/8886407  
Telefax: 0571/8886400  
E-Mail: [Burkhard.Ostermann@vg-  
minden.nrw.de](mailto:Burkhard.Ostermann@vg-minden.nrw.de)

Minden, den 12.06.2007

**Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte  
Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 14/3968  
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drs. 14/4492**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als berufsständische Organisation der Verwaltungsrichterrinnen und -richter in Nordrhein-Westfalen, die über 80% der Richterschaft des Landes repräsentiert, nehmen wir Stellung zu dem Gesetz über Einmalzahlungen an Beamte, das auch für die Richterschaft gelten soll.

Wir halten die geplante Einmalzahlung für unzureichend, weil sie auch nicht annähernd den seit der letzten Besoldungserhöhung im Jahre 2005 gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung trägt. Im Rahmen der Erhöhung der Abgeordnetenbezüge (Drs. 14/3009 ) ist von Ihnen ermittelt worden, dass die Lebenshaltungskosten seit dem Jahre 2005 erheblich gestiegen sind. Diese Feststellungen haben dazu geführt, die Bezüge der Abgeordneten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 linear um 1,3 % zu erhöhen. Dieser Maßstab muss auch gelten, wenn über die Besoldungserhöhung von Richterinnen und Richtern entschieden wird. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet aus verfassungsrechtlichen Gründen, die Besoldung so auszugestalten, dass die Leistungen der Richterschaft so abgegolten werden wie bei allen Arbeitnehmern mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit, vor allem des öffentlichen Dienstes. Dies bedeutet, dass die laufende Besoldung angemessen zu erhöhen ist. Mit einer Einmalzahlung, wie sie bisher vorgesehen ist, kommt der Dienstherr seiner Verpflichtung zu einer amtsangemessenen Besoldung von Richterinnen und Richtern und der Beamtenschaft indes nicht nach. Wir schließen uns deshalb der Ihnen vorliegenden Stellungnahme 14/1071 des Landesverbandes des Deutschen Richterbundes an und fordern eine amtsangemessene lineare Erhöhung der Besoldung. Die Begründung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vom 6. Juni 2007, wonach ein „höherer Betrag aufgrund der Haushaltslage nicht darstellbar“ sei, verkennt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung keine dem Umfang nach beliebig variable Größe ist, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand bemessen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Ostermann